

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 44 vom 23. Mai 2006

Der Petitionsausschuss hat am 23. Mai 2006 die nachstehend aufgeführten sechs Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Brigitte Sauer
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: L 16/159

Gegenstand: Stellenbewertung und Auswahlverfahren

Begründung: Der Petent bittet darum, die Höherbewertung einer Stelle und das anschließende Auswahlverfahren zu überprüfen. Zur Begründung führt er aus, durch die Höherbewertung und Besetzung der Stelle werde anderen Beamten die Chance auf eine Beförderung genommen. Im Übrigen habe er den Verdacht, die Dotierung sei nur vorgenommen worden, um in der Einrichtung vorhandene Konkurrenz zu übergehen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Neubewertung wurde vorgenommen, nachdem mehrere Dienststellen räumlich zusammengelegt wurden. Die in der dortigen Verwaltung anfallenden Aufgaben sollen organisatorisch zusammengeführt und gemeinsam erledigt werden. Dadurch werden neue und herausgehobene Anforderungen an Kenntnisse und Erfahrungen in der Organisationsentwicklung und Personalführung gestellt. Vor diesem Hintergrund erscheint es dem Petitionsausschuss einleuchtend, wenn die Stelle nunmehr als Stelle des höheren Dienstes bewertet und ausgeschrieben wurde.

Nach Angaben des Senators für Justiz und Verfassung lag der Grund für die Stellenhebung des Vorgängers in den gestiegenen Anforderungen an die Verwaltungsaufgaben der damals allein zu betreuenden Dienststelle.

Nach den Informationen des Petitionsausschusses wurden Ausschreibung und Besetzungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt. Es wurden Vorstellungsgespräche mit einem engeren Bewerberkreis durchgeführt und ein weiteres mit beiden Spitzenbewerbern. Die Vorauswahl und die Anhörungsgespräche unter den Bewerbern erfolgte einstimmig unter direkter Beteiligung der Personalräte, der Frauenbeauftragten und den Leitungen der beteiligten Dienststellen. Die abschließende Auswahlentscheidung wurde einhellig getroffen. Während des Verfahrens hat sich niemand dafür ausgesprochen, den Petenten, der die Anforderungen aus der Ausschreibung nicht erfüllte, in die nähere Auswahl einzubeziehen.

Eingabe-Nr.: L 16/161

Gegenstand: Altersermäßigungen im Schuldienst, Schlechterstellung von Angestellten

Begründung: Die Petentin beanstandet die Heraufsetzung der Grenze für die Altersermäßigung für Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis. Außerdem wendet sie sich gegen die Schlechterstellung angestellter Lehrkräfte gegenüber beamteten.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Um den durch das Alter bedingten besonderen Belastungen der Lehrkräfte entgegenzuwirken, wurde im Wege einer Rechtsverordnung eine Unterrichtsermäßigung für angestellte und beamtete Lehrkräfte aus Altersgründen geregelt. Im letzten Jahr wurde die Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung wegen der angespannten Haushaltslage zeitlich hinausgeschoben. Der Petitionsausschuss sieht angesichts der für ihn nachvollziehbaren Begründung keine Notwendigkeit, insoweit im Sinne der Petentin tätig zu werden. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass sich Bremen mit der jetzigen Regelung im bundesweiten Vergleich im Mittelfeld bewegt.

Der Petitionsausschuss kann die Einschätzung der Petentin, dass angestellte Lehrkräfte schlechtere Arbeitsbedingungen hätten als beamtete, nicht teilen. Beide Berufsgruppen sind nur schwer vergleichbar. Soweit die Petentin das geringere Nettogehalt von angestellten Lehrkräften rügt, ist darauf hinzuweisen, dass sich die Tarifparteien darauf geeinigt haben, angestellten Lehrkräften für den Zeitraum von fünf Jahren eine persönliche Zulage zu gewähren, sofern sie mindestens zwölf Jahre im bremischen Schuldienst beschäftigt sind und noch nicht an einem Vergütungsgruppenaufstieg teilgenommen haben.

Im Übrigen ist das Angestelltenverhältnis dadurch gekennzeichnet, dass sich zwei Vertragspartner gegenüberstehen. Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen sind demnach nur durch arbeits- oder tarifvertragliche Änderungen möglich. Demgegenüber ist das Beamtenverhältnis von einem Über-/Unterordnungsverhältnis gekennzeichnet. Änderungen der Beamtenrechte erfolgen durch Gesetz. Dies ermöglicht dem Dienstherrn, zum Beispiel die Arbeitszeit zu erhöhen, ohne dass damit die Erhöhung der Besoldung einhergeht oder aber Sonderzahlungen zu streichen und die Beihilfeordnung zu ändern. Darüber hinaus ist das Beamtenverhältnis durch eine besondere Treuepflicht der Beamten gekennzeichnet. Damit geht auch die Einschränkung von Grundrechten einher. So dürfen Beamte beispielsweise weder streiken noch dienstliche Vorgänge öffentlich erörtern.

Diese Beispiele zeigen, dass die Arbeitsbedingungen von Angestellten und Beamten nur bedingt vergleichbar sind. Nach Auffassung des Petitionsausschusses kann insofern nicht von wesentlich besseren Arbeitsbedingungen der beamteten gegenüber den angestellten Lehrkräften gesprochen werden.

Eingabe-Nr.: L 16/162

Gegenstand: Beförderung

Begründung: Der Petent bittet den Petitionsausschuss die Auswahl für die Besetzung einer Beförderungsstelle zu überprüfen. Er meint, die Entscheidung sei ermessensfehlerhaft und entspreche nicht dem Gebot der Bestenauslese. Er habe während seiner Dienstzeit überdurchschnittliche Leistungen erbracht, so dass er eine angemessene Förderung durch vorgesetzte Stellen erwarten könne. Nicht sachgerecht sei es, bei der Besetzung freier Beförderungsstellen grundsätzlich externen Bewerbern den Vorzug zu geben.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petent hat gegen die Stellenbesetzung einstweiligen Rechtsschutz beantragt und Klage erhoben. Die Entscheidung des Senators für Bildung und Wissenschaft wurde mittlerweile rechtskräftig bestätigt. Das Verwaltungsgericht und das Oberverwaltungsgericht haben sich erschöpfend mit der Argumentation des Petenten auseinandergesetzt.

Der Petitionsausschuss kann darüber hinausgehend das Begehren des Petenten nicht unterstützen. Nach der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Gerichten anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Deshalb können gerichtliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren aufgehoben oder abgeändert werden. Dem Petitionsausschuss steht insoweit keine Kompetenz zu.

Eingabe-Nr.: L 16/176

Gegenstand: Wahlrecht zum Deutschen Bundestag

Begründung: Der Petent begehrt die Zulassung einer Nachwahl zum 16. Deutschen Bundestag.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petent verbüßt eine Haftstrafe im Ausland. Zum Zeitpunkt der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag war er nicht in Bremen gemeldet, weil er zuvor rückwirkend zwangsweise abgemeldet worden ist. Die Abmeldung von Amts wegen wird den Betroffenen in der Regel nicht mitgeteilt, weil eine neue Anschrift nicht vorliegt beziehungsweise diese Mitteilung ins Ausland nicht erfolgt.

Da der Petent zum Wahltag in Bremen nicht im Melderegister und daher nicht im Wählerverzeichnis eingetragen war, war er zum Wahltag in Bremen nicht wahlberechtigt. Den Antrag auf Teilnahme an der Wahl als so genannter Auslandsdeutscher hat er nicht fristgerecht gestellt. Dies hat ihm das Wahlamt Bremen auch mitgeteilt.

Entscheidungen und Maßnahmen, die sich untermittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfen und im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden. Dementsprechend hätte der Petent schriftlich innerhalb von zwei Monaten beim Deutschen Bundestag Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl einlegen müssen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 16/167

Gegenstand: Reform des Bildungssystems

Begründung: Der Petent beklagt, dass die Hochschulausbildung die Anforderungen des Arbeitsmarktes nicht hinreichend berücksichtige. Die Studienaufnahme werde durch die Einführung von Studiengebühren behindert. Bereits jetzt zeichne sich ein Fachkräftemangel ab, der mittelfristig für die deutsche Volkswirtschaft erhebliche Wettbewerbsnachteile nach sich ziehe. Darüber hinaus setzt sich der Petent mit den Pisa-Ergebnissen auseinander und weist darauf hin, dass die soziale Herkunft immer noch den (möglichen) Bildungsabschluss bestimme. Außerdem verursache die „Bildungsmisere“ erhebliche Kosten.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Wissenschaftsförderung als Mittel der Zukunftssicherung hat in der Landespolitik Bremens nach wie vor hohe Priorität. Dies gilt auch, wenn die Haushaltsmittel wegen der Haushaltsnotlage gekürzt werden mussten.

Im Land Bremen gibt es bislang keine allgemeinen Studiengebühren. Das Bremische Studienkontengesetz gibt allen Studierenden mit erstem Wohnsitz in Bremen die Möglichkeit, ein kostenfreies Studium über 14 Semester zu absolvieren. Erst danach ergibt sich eine Gebührenpflicht. Studierende mit erstem Wohnsitz außerhalb Bremens müssen ab dem dritten Semester Studiengebühren zahlen. Weiterhin ist eine Gebührenpflicht für Langzeitstudierende eingeführt worden. Die Einnahmen aus diesen Gebühren stehen den Hochschulen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

Die Abhängigkeit zwischen der sozialen Herkunft und dem erreichten Kompetenzniveau in den unterschiedlichen Bereichen ist in Bremen im Verhältnis zu anderen Bundesländern besonders hoch. Die Risikogruppen, also die Schülerinnen und Schüler, die in einem Gebiet auf oder unter der ersten Kompetenzstufe liegen, sind in Bremen deutlich größer als im Bundesdurchschnitt. Dies gilt weiterhin, auch wenn sich bei Pisa-E 2003 die Werte gegenüber Pisa 2000 verbessert haben. Bremen steht im Ländervergleich weiterhin an letzter Stelle. Deshalb sind in diesem Bereich besondere Anstrengungen erforderlich. Leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler, insbesondere auch solche mit Migrationshintergrund beziehungsweise einem ökonomisch, sozial und kulturell schwach ausgeprägten Kontext müssen gezielt gefördert und unterstützt werden. Mit den eingeleiteten Maßnahmen hat Bremen einen ersten Schritt in diese Richtung unternommen. Diese Thematik hat jedoch auch in Zukunft einen hohen Stellenwert in Bremen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe zuständigkeitshalber dem Petitionsausschuss des deutschen Bundestages zuzuleiten:

Eingabe-Nr.: L 16/195

Gegenstand: Beschlussfassung über eine Verfassung

Begründung: Die Petition zum Erlass einer gesamtdeutschen Verfassung fällt in die Zuständigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages.